

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 1. Senats

Aktenzeichen:	1 Ni 23/07
Entscheidungsdatum:	28. April 2009
Rechtsbeschwerde zugelassen:	--
Veröffentlichung vorgesehen:	ja
Normen:	§§ 30 Abs. 3 Satz 2, 81 Abs. 1 Satz 2 PatG; § 242 BGB § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO

Leitsatz: Montageanlage

Verteidigt im Nichtigkeitsverfahren der nach §§ 81 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 3 Satz 2 PatG passiv legitimierte Beklagte das Streitpatent mit der dem Kläger im Verhältnis zu der Patentinhaberin obliegenden Nichtangriffspflicht, so ist diese jedenfalls dann beachtlich und die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn die Patentinhaberin bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung materiell Berechtigte war.